Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Optiprint AG

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ersetzen vollständig sämtliche Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen des Kunden. Abweichende Bedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn die Optiprint AG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1. Allgemeines
Diese Verkaufsbedingungen sind verbindlich und gelten auch für alle Filialbetriebe oder Vertretungen. Sie sind ein integrierender Bestandteil unserer Offerten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen. Abweichungen von Einkaufsbedingungen unserer Kunden sind unseren Bedingungen unterstellt. Der Vertrag gilt nur als geschlossen, wenn wir die Annahme einer Bestellung schriftlich bestätigt haben oder wenn der Besteller rechtzeitig und schriftlich die Annahme unserer unveränderten Offerte erklärt. Mit der Auftragserteilung erkennt der Besteller unsere Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen, sowie die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Zulieferanten an.

2. Preise
Die Preise unserer Offerten haben Gültigkeit für 30 Tage. Nach Ablauf dieser Zeitspanne können sie ohne Ankündigung abgeändert werden. Preise unserer Auftragsbestätigungen sind für drei Monate verbindlich, sofern keine anderen Konditionen vereinbart wurden. Lieferungen, die nach Ablauf dieser Zeitspanne erfolgen, können den veränderten Materialpreisen einschl. Fremdwährungen angepasst werden. Offerten, die aufgrund ungenauer Vorlagen oder unvollständiger Unterlagen erfolgen, sind unverbindlich.
Alle unsere Preise verstehen sich für Ware unverpackt, unversteuert, unverzollt, ab Werk Berneck. Für Verluste oder Schäden, die im Verlauf des Transportes entstehen, übernehmen wir keine Haftung. Falls der Preis in einer ausländischen Währung angegeben ist und diese Währung nach der Auftragsbestätigung gegenüber dem Schweizer Franken abgewertet wird, erhöht sich der Preis im Verhältnis der Abwertung.

3. Zahlungsbedingungen
Unsere Zahlungsbedingungen verstehen sich rein netto, zahlbar innerhalb 30 Tagen nach Datum der Rechnungsstellung. Für Kunden, die diese Bedingungen nicht einhalten, behalten wir uns das Recht vor, die üblichen Bankzinsen zu belasten und die Lieferungen per Nachnahme auszuführen. Schecks gelten erst mit deren Einlösung als Zahlung. Unberechtigte Skontoabzüge werden nachbelastet. Das Verrechnungsrecht mit bestehenden oder geltend gemachten Ansprüchen des Käufers wird ausdrücklich wegbedungen. Ebenso wird die Zahlungspflicht durch geltend gemachte Mängel nicht beeinflusst. Die Zurückhaltung oder Kürzung von Zahlungen wegen Beanstandungen ist nur mit unserer Zustimmung gestattet.

4. Lieferfristen
Es ist unser Bestreben, die Termine unserer Kunden einzuhalten. Die in Offerten angegebenen Liefertermine sind unverbindlich, sie orientieren über den Stand der Liefermöglichkeiten am Tage der Offerteabgabe. Unsere Bestellungsbestätigungen sind für die Lieferfristen bindend. Bestellungen werden unter dem Vorbehalt der allgemeinen Herstellungsmöglichkeiten angenommen. Jede Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn uns Angaben oder Unterlagen nicht rechtzeitig zukommen oder wenn diese vom Besteller nachträglich geändert werden. Störende Ereignisse, insbesondere Fälle höherer Gewalt, Arbeitskampfmassnahmen, Energie- und Rohstoffmangel oder ähnliche, von uns nicht zu vertretende Risiken, bei uns oder unseren Lieferanten, entbinden uns von der vereinbarungsgemässen Erfüllung dieses Auftrages, ohne dass der Auftraggeber/Käufer daraus irgendwelche Ansprüche an uns geltend machen kann. Teillieferungen sind zulässig. Kann aus irgendeinem Grunde ein Liefertermin nicht eingehalten werden, so sind wir für entstehenden Schaden nicht haftbar.

5. Mengen- und Materialvorbehalte
Die bestellten Liefermengen können durch uns um 10% oder mindestens 1 Stück über- oder unterschritten werden. Muss eine Nachlieferung innerhalb der 10%-Marge erfolgen, so wird diese zum Preis der zu liefernde Stückzahl verrechnet. Die Fakturierung erfolgt der tatsächlich gelieferten Anzahl entsprechend.

6. Übernahme der Ware durch den Käufer
Die Gefahr geht mit der Übernahme der verpackten Ware durch den Käufer oder einen von ihm Beauftragten im Werk Berneck auf ihn über. Verzögert oder verunmöglicht sich die Übernahme aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, sind wir berechtigt, die Ware auf Rechnung und Gefahr des Käufers bei uns oder einem Dritten einzulagern, womit wir unsere Pflichten erfüllt haben.

7. Verzug
Hält der Käufer die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht ein, gerät er insbesondere mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, so werden alle uns gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen, auch solche aus anderen Verträgen, sofort fällig. Bei Zahlungsverzug des Käufers können wir, unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechte, weitere Lieferungen aus diesem oder einem anderen Vertrag verweigern oder Lieferung gegen Vorauskasse verlangen.

8. Zeichnungsvorlagen und Daten
Zeichnungsvorlagen und Daten, die wir von unseren Kunden erhalten, bleiben deren Eigentum. Sie werden nach Ausführung der Arbeiten bei uns archiviert. Für eventuelle Verluste übernehmen wir keine Haftung.

9. Gewährleistung
Wir sind bemüht, unseren Kunden qualitativ hochstehende Produkte zu liefern. Geben diese trotzdem Anlass zu Beanstandungen, fachgerechte Lagerung und Handhabung beim Kunden vorausgesetzt, so können ausschliesslich Beanstandungen für Produkte mit Optiprint Logo und Wochencode innerhalb von 30 Tagen ab Lieferdatum geltend gemacht werden. Die fehlerhaften Produkte sind uns sofort zuzustellen. Werden Reklamationen innerhalb der erwähnten Frist angebracht und sind sie berechtigt, so verpflichten wir uns für einwandfreie Nacharbeit oder Gratisersatz.
Falls dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, wird eine Gutschrift erstellt.

Werden durch Optiprint AG nur einzelne Teilprozesse ausgeführt, wird maximal eine Gewährleistung in Höhe der Auftragskosten dieses Teilprozesses vergütet.

Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere auf Schadenersatz oder Vertragsauflösung sowie wegen Schäden, die sich aus dem Gebrauch oder dem Einbau der Ware ergeben, sind, gleichgültig auf welcher Rechtsgrundlage sie geltend gemacht werden, ausdrücklich ausgeschlossen.

Bei Fehlern oder mangelnder Eignung der Zulieferteile (wie z.B. Basismaterial, Klebstoffe, …) gelten die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der entsprechenden Zulieferanten.

10. Eigentumsvorbehalt
Der Verkäufer ist ausdrücklich ermächtigt, einseitig die Eintragung der gelieferten Waren im Eigentumsvorbehaltsregister zu verlangen. Ab diesem Zeitpunkt hat sich der Käufer jeder Verfügung über die gelieferte Ware für so lange zu enthalten, als die Kaufpreisforderung nicht bezahlt ist. Gerät der Käufer mit der Kaufpreiszahlung in Verzug, so ist die Verkäuferin unabhängig von ihren übrigen Rechtsbehelfen berechtigt, die Herausgabe der gelieferten Ware zu verlangen oder sich gar eigenmächtig in deren Besitz zu setzen.

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises steht die Ware im Eigentum des Verkäufers.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Recht
Erfüllungsort für die Leistungen von Käufer und Verkäufer ist Berneck SG. Bei Streitigkeiten, auch, soweit sie die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen betreffen, ist ausschliesslicher Gerichtsstand Berneck SG. Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer unterliegen unter Ausschluss etwaiger anderer nationaler und internationaler Rechte allein dem Recht der Schweiz. Rechte, die uns aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zustehen, werden durch diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht berührt.